



Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs A.s.b.l.

placée sous le Haut-Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg
affiliée à la C.I.P.S. et au C.O.S.L.

47, rue de la Libération L-5969 ITZIG Téléphone 36 65 55 Fax 36 90 05
<http://www.flps.lu> E-Mail: flps1@pt.lu

VERBANDSINTERNES ORGANISATIONSSTATUT

(Règlement d'ordre intérieur)

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und haben Anspruch, im Rahmen der Statuten und Reglemente, auf alle aus der Verbandstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Auskunft in Angelsport- und fischereilichen Fragen. Der Zentralvorstand kann Rechtsschutz gewähren, wenn es sich um Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von entscheidender Bedeutung für die Sportfischerei handelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Verbandes zu wahren, an der Förderung und den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten, die Verbandsstatuten und statutengemäße Anordnungen und die in den Reglementen festgelegten Vorschriften anzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Autorität des Verwaltungsrates, des Verbandssport- und Disziplinargerichtes und des Schiedsgerichtes anzuerkennen.
5. Kein Verein oder Einzelmitglied darf an Veranstaltungen teilnehmen, die von nicht angeschlossenen Vereinen organisiert werden oder an solchen, die nicht von der F.L.P.S. genehmigt sind. Die Anmeldung und Beteiligung an ausländischen Veranstaltungen darf nur nach vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrates erfolgen. Gegen eine Nichtgenehmigung kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden.
6. Kein Verein oder Einzelmitglied des Verbandes darf sich etwas zuschulden kommen lassen, was der F.L.P.S., ihren Vereinen oder Mitgliedern schaden könnte. Neben der Anwendung von Strafen oder Ausschluss, die hierfür in Frage kommen, ziehen alle Verfehlungen dieser Art die Verpflichtung nach sich, den materiellen oder moralischen Schaden wiedergutzumachen.
7. Jeder Verein muss vor dem **1. März** eines jeden Jahres die Vereinsmitgliederliste sowie die Vereinsvorstandsliste dem Verbandsbüro zustellen. Änderungen die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen, sind sofort mitzuteilen.

Art. 2: An- und Abmeldung von Mitgliedern

1. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft in der F.L.P.S. erfolgt:
 - a) durch den Erwerb einer Mitgliedskarte oder
 - b) durch den Erwerb einer Lizenzkarte. Diese muss dem Vordruck entsprechend genau ausgefüllt sein. Die Lizenz ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis (carte de légitimation).

Einteilung der Mitglieder in Altersklassen:

U10	ab 5 Jahre und weniger als 10 Jahre am 31.12.
U14	ab 10 Jahre und weniger als 14 Jahre am 31.12.
U18	ab 14 Jahre und weniger als 18 Jahre am 31.12.
U22	ab 18 Jahre und weniger als 22 Jahre am 31.12.
Senioren-Damen:	von 18 bis 60 Jahre
Senioren-Herren:	von 18 bis 60 Jahre
Veteranen:	ab 60 Jahre (Herren/Damen)

Die Möglichkeit besteht, dass Angler der U10, U14, U18 und U22 bei Wettfischen in fließenden Gewässern in der respektiven höheren Klasse antreten können. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31. Mai an den Verwaltungsrat (Poststempel ist maßgebend).

Dieser Antrag ist bindend bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Veteranen, die bei Wettfischen in fließenden Gewässern in der Seniorenklasse, **bzw. Damen ab 60 Jahre die in der Veteranenklasse** starten wollen, müssen einen diesbezüglichen Antrag bis zum **31. Mai** an den V.R. stellen (Poststempel ist maßgebend).

Dieser Antrag ist bindend bis zum **31. Dezember** des laufenden Jahres.

Stichtag für alle Altersklassen ist der **31. Dezember**.

3. Kein Mitglied darf für mehr als einen Verein an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die erste Anmeldung ist ausschlaggebend. Durch den Erwerb einer B-Lizenz ist ein Mitglied berechtigt, für einen anderen Verein an einem Meereswettangeln zu starten.
4. Abmeldungen von Mitgliedern haben durch die vorgeschriebenen Abmeldekarten zu erfolgen und dies nur bis zum **1. März**. Die Abmeldekarte ist vom Vereinspräsidenten und -sekretär zu unterschreiben. Die Lizenz und die Vereinskarteikarte sind beizulegen.
5. **Vereinswechsel:** Das Mitglied, welches Vereinswechsel vornehmen will, muss dies auf dem vorgeschriebenen Vordruck seinem alten Verein und dem Verbandsbüro durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Diesem Brief an den alten Verein muss die Lizenz beigelegt werden. Wenn keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein bestehen, ist letzterer verpflichtet, **innerhalb von 3 Wochen** die Lizenz und die Vereinskarteikarte mit dem Vermerk „Vereinswechsel“ an das Verbandsbüro einzusenden. Das Mitglied erhält durch seinen neuen Verein eine neue Lizenz. Die vorgeschriebenen Vordrucke sind bei den Vereinssekretären oder im Verbandsbüro erhältlich. Liegen binnen 3 Wochen (Datum des an den alten Verein gerichteten Briefes ist ausschlaggebend) keine schriftlichen Beanstandungen vor, gilt der Wechsel automatisch als angenommen.
Wurde ein Mitglied von seinem alten Verein fristgerecht bei der F.L.P.S abgemeldet (**bis zum 1. März**) kann es jederzeit im Laufe des Jahres einem anderen Verein beitreten.

6. Jedermann kann gemäss den Statuten Mitglied der F.L.P.S. werden.
Ausländer dürfen jedoch nicht in einer Nationalmannschaft starten, indessen Staatenlose, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Luxemburg haben, für die F.L.P.S. als Luxemburger gelten.
In den Wettbewerbsreglementen der F.L.P.S. kann die Anzahl pro Verein, der in einem Wettbewerb startenden Ausländer und Staatenlosen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in Luxemburg haben, beschränkt werden.
-

Kapitel II: Präsidenten- und Sekretärenkonferenz, Kalenderkongress, Sportsektionen Verbandssekretariat und Kontrolleure

Art. 3: Präsidenten- und Sekretärenkonferenz

1. Die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern des VR und je 2 Delegierte (Präsident und Sekretär oder deren Stellvertreter) der angeschlossenen Vereine.
2. Die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz findet statt, wenn die Umstände es erfordern, und dient zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Art. 4: Kalenderkongress

1. Der Kalenderkongress wird gebildet aus den Mitgliedern des VR und je 2 Delegierten der angeschlossenen Vereine.

Der VR ist berechtigt, Delegierte anderer Organe und Gremien des Verbandes einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des VR dürfen keinen Verein vertreten.

Die Organisatoren von sportlichen Veranstaltungen, zu denen Mitglieder mehrerer Vereine eingeladen werden, sind verpflichtet am Kalenderkongress teilzunehmen.

Abwesende Organisatoren werden auf der Prioritätenliste auf die letzte Stelle gesetzt.

2. Der Kalenderkongress findet jährlich im Monat Dezember statt.
3. Ziel des Kalenderkongresses ist die Aufstellung des Jahreskalenders für alle sportlichen Veranstaltungen der F.L.P.S. zu denen Mitglieder mehrerer Vereine eingeladen werden (Interclub, National, International, Amicale, Américaine, Weiherfischen und nationale Meisterschaften).

Der Kalenderkongress entscheidet verbindlich über Austragungsdaten und Austragungsstrecken. Nur der VR kann in schwerwiegenden Fällen, im Einverständnis mit den Betroffenen, Änderungen am aufgestellten Kalender vornehmen.

4. Die Anmeldungen aller sportlichen Veranstaltungen in den Fliessgewässern (Kategorie A) und Stillgewässern (Kategorie B) müssen spätestens 10 Tage vor dem Kalenderkongress (Datum des Poststempels ist maßgebend) auf dem mit der Einladung zugestellten Anmeldebogen per Einschreiben im Verbandsbüro eingegangen sein.

Wenigstens ein Ausweichdatum muss auf dem Formular angegeben sein.

Klubfischen müssen bis zum 1. April mit dem entsprechenden Vordruck im Verbandsbüro angemeldet werden.

5. Kandidaturen von Organisatoren, welche ihren Verpflichtungen gemäss den Wettbewerbsreglementen der F.L.P.S. (z.B. vorschriftsmäßiges Ausfüllen der Kontrollbogen und der Fangstatistik sowie Entrichtung der F.L.P.S.-Gebühren) nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können vom Kalenderkongress nicht in Betracht gezogen werden.
6. Der Ablauf des Kalenderkongresses ist sinngemäß nach Kapitel VI des Organisationsstatuts, Verfahrensregeln für die Generalversammlung, geregelt.
7. Die Prozedur der Aufstellung des Sportkalenders beruht auf Sportkameradschaft, Fairness und Entgegenkommen.

Erst wenn auf dieser Basis alle Möglichkeiten einer Übereinstimmung erschöpft sind, wird ggf nachstehend aufgeführte Prioritätenliste (Punkt 11) angewandt, andernfalls wird abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Die „Péiteschfeier“, verbunden mit der Verbandsmeisterschaft, wird vom VR, gegebenenfalls in Kooperation mit einem oder mehreren Vereinen, organisiert. Für die Koorganisation gilt das Reglement für die Organisation der „Péiteschfeier“.

Am Tage der „Péiteschfeier“ ist den Vereinen und Einzelmitgliedern jede Teilnahme an anderen sportfischereilichen Veranstaltungen im In- und Ausland untersagt.

9. Die „Journée des Ententes“, Tag an dem die einzelnen „Ententes“ ihre Entente-Meisterschaften austragen, findet jedes Jahr am Sonntag vor der „Péiteschfeier“ statt. Falls dieser Sonntag ein Feiertag ist, kann die „Journée des Ententes“, im Einverständnis aller Ententen, auf den vorherliegenden Sonntag verlegt werden.
10. Die Austragungsdaten der von den Sportsektionen organisierten nationalen Meisterschaften werden auf dem Kalenderkongress festgesetzt.
11. Auf der Prioritätenliste haben die "Péiteschfeier" und die nationalen Meisterschaften absoluten Vorrang.

Für die anderen Veranstaltungen, mit Ausnahme der unter Punkt 9 behandelten „Journée des Ententes“, gelten folgende Prioritäten:

- 1) Statutengemäß angemeldete Veranstaltungen
- 2) Nicht statutengemäß angemeldete Veranstaltungen
- 3) Eine vom selben Organisator angemeldete zweite Veranstaltung
- 4) Veranstaltungen von Organisatoren, welche nicht am Kalenderkongress teilnehmen.

12. Alle Fälle, die in den Statuten oder im Organisationsstatut nicht vorgesehen oder zweifelhaft sind, werden von den Delegierten des Kalenderkongresses mit relativer Stimmenmehrheit entschieden.
13. Bei Verstößen gegen die Disziplin, die Sportlichkeit, die Fairness, die Kameradschaft oder bei falschen Angaben auf dem Anmeldebogen, werden die im Organisationsstatut vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen (Kapitel III) angewandt.

Art. 5: Sportsektionen

1. Zur Durchführung des übungs- und Wettbewerbmäßigen Betriebes der mit der Sportfischerei verbundenen Sportarten bestehen die Sportsektionen:

Section sportive de Compétition
Section sportive de Compétition Dames
Section sportive de Pêche en Mer
Section sportive de Pêche à la Mouche
Section sportive de Pêche à la Carpe

2. Die Sektionen verfügen über eine beschränkte Autonomie, unterstehen jedoch dem VR und ihre Verwaltung wird von je 2 Mitgliedern des VR überwacht. Der jährliche Tätigkeitsbericht ist dem VR bis zum 10. Januar vorzulegen. Das Verhältnis des Verwaltungsrates gegenüber den Sportsektionen und deren Befugnisse sind in einem Reglement festgelegt.
3. Die Sportsektionen führen eine eigene Kasse, sie sind jedoch gehalten, dem VR jährlich, bis zum 10. Januar, einen Auszug ihrer Konten zuzustellen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das unter 3 genannte Reglement kann der VR die Tätigkeit der Sportsektionen stilllegen, bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung. Im Falle der Auflösung verfällt das vorhandene Vermögen der Verbandskasse.

Art. 5a: Jugendkommission

Die Jugendkommission ist verantwortlich für die Propagierung der Jugendfischerei, die Organisation der Landesmeisterschaften für Jugendliche sowie die Zusammenstellung der WM-Mannschaft und deren Betreuung in allen Belangen.

Die Jugendkommission verfügt über eine beschränkte Autonomie, untersteht aber dem VR und ihre Verwaltung wird vom Verwaltungsrat überwacht. Der jährliche Tätigkeitsbericht ist dem VR bis zum 10. Januar vorzulegen.

Der Vorstand der Jugendkommission besteht aus Mitgliedern des VR, kann aber durch Vereinsvertreter aufgestockt werden. Die genannten Mitglieder der Jugendkommission ermitteln den Präsidenten, den Schriftführer und den Kassierer.

Die Jugendkommission führt eine eigene Kasse, sie ist jedoch gehalten dem VR jährlich, bis zum 10. Januar, einen Auszug ihrer Konten zuzustellen.

Art. 6: Verbandssekretariat

1. Das Verbandssekretariat ist das ausführende Organ, das die Beschlüsse der einzelnen Organe verwirklicht. Es wird vom Generalsekretär geleitet, der für ein einwandfreies Funktionieren verantwortlich ist. Die Finanzoperationen geschehen unter der Aufsicht und Verantwortung des Generalkassierers.
2. Der Verbandssekretär hält den Kontakt mit den Mitgliedern aufrecht und erledigt die laufenden Büroarbeiten unter eigener Verantwortung.

Schriftstücke, die unter die Kompetenz des VR fallen, sind dem Generalsekretär sofort zuzuleiten. Diesem obliegt es, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei dringenden oder außergewöhnlichen Angelegenheiten ist der Generalsekretär sofort telefonisch zu verständigen.

Der Verbandssekretär kann an allen Versammlungen, Konferenzen und an den Sitzungen des VR teilnehmen.

Der Verbandssekretär sowie alle mit dem Verband in einem Lohnverhältnis stehenden Personen dürfen nicht Mitglieder des VR sein.

Art. 7: Kontrolleure

1. Die Funktion der Kontrolleure kann von jedem Verbandsmitglied ausgeübt werden, das
 - a) großjährig ist;
 - b) von seinem Vereinsvorstand dazu vorgeschlagen wurde;
 - c) im Besitz der Kontrollleurlizenz ist, die durch den erfolgreichen Abschluss der Trainer- oder Kontrollleurse der F.L.P.S. erworben werden kann.
2. Der Kontrolleur hat in der Ausübung seiner Funktion die weitestgehenden Befugnisse alles zu tun, damit die Reglemente für sportliche Veranstaltungen eingehalten werden. Er hat im Besonderen jederzeit das Recht, Konkurrenten und Verbandsmitglieder zu disqualifizieren, die durch ihre Haltung, ihr Verhalten oder ihre Äußerungen den reglementarischen, sportlichen oder waidgerechten Ablauf stören oder zu stören versuchen.

Sollte nach Beratung die Jury der Ansicht sein, die Disqualifikation genüge nicht, so meldet der betreffende Kontrolleur den Vorfall auf seinem Kontrollleurbogen dem VR, der das Verbandssport- und Disziplinargericht mit der Angelegenheit befassen kann.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kontrolleur zu entschädigen. Die Entschädigung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Kapitel III: Disziplarmassnahmen

Art. 8:

1. Die Disziplarmassnahmen der F.L.P.S. sind folgende:
 - a) die Rüge;
 - b) die Verwarnung;
 - c) für eine bestimmte Zeit oder für immer:
die Aberkennung des Rechtes, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
die Aberkennung des Rechtes, an sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
die Aberkennung des Rechtes, sportliche Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) die Geldstrafe bis zu **300,-- €**
 - e) die Suspendierung;
 - f) die in den Reglementen für sportliche Veranstaltungen vorgesehenen Maßnahmen und Strafen;
 - g) der Ausschluss aus dem Verband, für eine bestimmte Zeit oder für immer.
 2. Die Disziplarmassnahmen a – f werden durch das Verbandssport- und Disziplinargericht, bei Berufung durch das Verbandsschiedsgericht ausgesprochen.

Der Ausschluss aus dem Verband (g) ist durch die Statuten, Art. 11-13, geregelt.

Die ausgesprochenen Geldstrafen werden über den Verein eingetrieben und sind binnen 14 Tage auf ein Konto der F.L.P.S. zu überweisen.
 3. Die Zustellung der Straferkenntnisse erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebrief. Das bestrafte Mitglied hat Rekursrecht beim Schiedsgericht. Der Rekurs muss binnen 14 Tage nach Erhalt des Strafbescheids schriftlich beim VR eingereicht werden. Nach diesem Termin verfällt das Recht auf ein Verfahren des Verbandsschiedsgerichtes.
-

Kapitel IV: Verbandsschiedsgericht

Art. 9: Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 effektiven Mitgliedern und 2 Stellvertretern zusammen, die unter gleichen Bedingungen und nach demselben Modus wie die Mitglieder des Verbandssportgerichtes gewählt werden.

Liegen der Generalversammlung nicht genügend Kandidaturen form- und fristgerecht vor, so kann der VR Kandidaten vorschlagen. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

2. Das Schiedsgericht kann nur verhandeln, wenn es vollzählig ist.

Ein Mitglied wird durch einen Stellvertreter ersetzt, wenn in Sachen seines Vereines oder eines seiner Mitglieder verhandelt wird. Das gleiche Verfahren gilt bei Verwandtschafts-Verhältnissen.

3. Kein Verein darf durch mehr als ein Mitglied oder Stellvertreter im Schiedsgericht vertreten sein. Die Mitglieder dürfen weder Mitglied des VR noch des Verbandssportgerichtes sein.
4. Das Schiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten.

Art. 10: Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist in letzter Instanz zuständig für die Prüfung von Berufungen gegen Disziplinarbeschlüsse des VR und des Verbandssportgerichtes.

Art. 11: Einberufung

Nach fristgemäßem Eingang des Rekursantrages obliegt dem VR die Einberufung des Schiedsgerichtes, die Anberaumung des Termins der Verhandlung und die rechtzeitige Ladung aller Beteiligten. Die Verhandlung hat binnen Monatsfrist nach Eingang der Berufung stattzufinden.

Die Annahme des Rekurses ist der Überweisung einer Gebühr von **15,- €** unterworfen, die spätestens 3 Tage nach Erhalt des Rekursrechtes im Verbandsbüro eingegangen sein muss. Diese Gebühr verfällt der Verbandskasse, wenn dem Rekurs nicht stattgegeben wird.

Art. 12: Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Außer dem Sekretär oder seinem Vertreter sind nur die Beteiligten und ggf. die geladenen Zeugen zugelassen.

Art. 13: Belehrung

Der Präsident des Schiedsgerichtes hat zu Beginn der Verhandlung den Beisitzenden folgende Belehrung zu erteilen:

„Sie sind hier als Beisitzende des Schiedsgerichtes, also als Richter und nicht Vertreter irgendeiner Person oder Vereinigung“.

„Es kann nicht Ihre Aufgabe sein, die Interessen einer Partei wahrzunehmen, sondern sie haben einen unparteiischen Schiedsspruch zu fällen. Sie dürfen sich von nichts anderem als von Ihrer Überzeugung und Ihrem Gewissen leiten lassen, im Sinne eines objektiven und gerechten Entscheides. Die Grundsätze der „Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs“ sind zu beachten und entsprechend anzuwenden“.

Art. 14: Gang der Verhandlungen

Die unmittelbare Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten. Er erteilt den Beisitzenden (Schiedsrichtern), Parteien und Zeugen das Wort.

Alle den Gang der Verhandlung betreffenden Entscheidungen werden vom Präsidenten, nach vorheriger Beratung mit den Beisitzenden, gefasst.

Der Präsident erteilt die Belehrung, unter Art. 13, an die Beisitzenden und ruft die Sache auf.

Der Sekretär des Schiedsgerichtes erstattet Bericht über den zu Grunde liegenden Tatbestand sowie über den angefochtenen Entscheid.

Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung oder Ergänzung seines Rekurses sowie zur Namhaftmachung eventueller neuer Beweismittel.

Sowohl das Schiedsgericht als auch der Antragsteller können die Einvernehmung der Zeugen, die Prüfung von Briefen, Aktenstücken und dergleichen beantragen. Über diese Anträge entscheidet das Schiedsgericht.

Letzteres kann auch ohne diesbezüglichen Antrag diejenigen Beweismittel herbeischaffen oder anordnen, Zeugen vernehmen und überhaupt alles tun, was es zur Klärung der Sachlage für notwendig hält.

Art. 15: Einvernehmung

Die Fragestellung an den Antragsteller und an die eventuellen Zeugen erfolgt zunächst durch den Präsidenten, doch hat nach ihm jeder der Beisitzenden das Recht, Fragen an den Antragsteller oder an die Zeugen zu stellen. Der Antragsteller ist berechtigt, Fragen an die Zeugen zu stellen, jedoch erst nach dem Schiedsgericht und über den Präsidenten.

Die Zeugen werden getrennt gehört und sind vor ihrer Vernehmung nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, dass wahrheitsgemäße Aussagen Verbandspflicht seien und eine unrichtige Aussage einen Verstoß gegen die Verbandsgrundsätze darstellen würde.

Art. 16: Beratung und Abstimmung

Nach Anhörung aller Beweismittel und Anträge erklärt der Präsident, nach vorheriger Beratung mit den Beisitzenden das Beweisverfahren für abgeschlossen und das Schiedsgericht zieht sich zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nach durchgeführter Beratung und Abstimmung kehrt das Schiedsgericht in den Verhandlungsraum zurück und der Präsident verkündet mündlich den vom Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch. Der Präsident begründet den Schiedsspruch mit kurzen Worten.

Nach der Verkündung des Schiedsspruches erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen.

Über den Inhalt der Beratung und das Ergebnis von Abstimmungen sind alle Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Verbandssekretär (oder sein Stellvertreter) zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtet. Ein Verstoß dagegen stellt ein verbandswidriges Verhalten dar.

Art. 17: Protokollführung

Bei jeder Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter fungiert als Protokollführer und wohnt der Verhandlung und auch der Abstimmung bei, hat aber an ihr, ebenso wie an der Abstimmung, nicht teilzunehmen.

Der Präsident entscheidet darüber, was in das Protokoll aufzunehmen ist.

Das Protokoll ist am Schluss der Verhandlung vom Präsidenten, den Beisitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 18: Bekanntmachung des Schiedsspruches

Von jeder Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der VR zu verständigen.
Der Schiedsspruch wird im Verbandsorgan veröffentlicht.

Kapitel V: Verbandssport- und Disziplinargericht

Art. 19: Zusammensetzung

1. Das Verbandssport- und Disziplinargericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die 4 Mitglieder (Beisitzende) werden von der Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmenmehrheit gelten gemäss nachstehender Reihenfolge als gewählt:

1. das älteste austretende Mitglied
 2. das austretende Mitglied
 3. das älteste Mitglied
2. a) Kandidaturen für das Verbandssport- und Disziplinargericht müssen mit dem Einverständnis des Vereinspräsidenten dem Verbandssekretariat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugehen. Die Kandidaten müssen großjährig und im vollen Besitz ihrer politischen und zivilen Rechte sein.

b) Liegen der Generalversammlung nicht genügend Kandidaturen form- und fristgerecht vor, so kann die Generalversammlung Delegierte als Kandidaten vorschlagen. Fällt die Zahl der Beisitzende unter 4, so wird das Verbandssportgericht durch VR-Mitglieder vervollständigt, die durch den VR bestimmt werden.
 3. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Verbandssport- und Disziplinargerichtes beträgt 2 Jahre. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

4. Das Verbandssport- und Disziplinargericht ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Ein Mitglied des Verbandssport- und Disziplinargerichtes wird durch ein VR-Mitglied ersetzt, wenn in Sachen seines Vereines oder eines seiner Mitglieder verhandelt wird. Das gleiche gilt bei Verwandtschaftsverhältnis.

Art. 20: Zuständigkeit

Das Verbandssport- und Disziplinargericht ist zuständig:

- a) für Übertretungen der Reglemente bei sportlichen Veranstaltungen;
- b) für Einsprüche gegen Kontrolleur- und Juryentscheidungen, aber nur dann, wenn diese Einsprüche keine Tatsachenentscheidungen zum Gegenstand haben. Weiter muss der Rekurs spätestens eine Stunde nach Bekanntgabe (Aushang) des Klassements bei der Jury schriftlich angemeldet worden sein. Bei der Festsetzung der Strafen ist das Verbandssport- und Disziplinargericht verpflichtet, sich streng an die Grundsätze, Reglemente und Strafrichtlinien der F.L.P.S. zu halten. Bei der Straffestsetzung kann das Verbandssport- und Disziplinargericht mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht ziehen, darf aber nie die vorgesehenen Höchststrafen überschreiten;
- c) bei Disziplinarverfahren für allgemeine Verstöße gegen statutengemäße und im verbandsinternen Organisationsstatut festgehaltenen Anordnungen.

Der VR hat jederzeit das Recht, die vom Verbandssport- und Disziplinargericht getroffenen Entscheidungen anzufechten oder vor das Schiedsgericht zu bringen.

Art. 21: Einberufung

Die Einberufung, Anberaumung des Termins, Festsetzung des Verhandlungsortes und die rechtzeitige Ladung aller Beteiligten obliegt dem VR

Art. 22: Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Verbandssport- und Disziplinargerichtes sind nicht öffentlich. Außer dem Sekretär des Verbandssport- und Disziplinargerichtes (Generalsekretär, sein Vertreter oder der Verbandssekretär) sind nur die Beteiligten und die geladenen Zeugen zugelassen.

Art. 23: Gang der Verhandlungen

Die unmittelbare Leitung der Verhandlungen obliegt dem Präsidenten. Er erteilt den Beisitzenden (Richtern), Parteien und Zeugen das Wort.

Der Sekretär erstattet Bericht über den zu Grunde liegenden Tatbestand.

Danach erhält der Beschuldigte das Wort. Sowohl das Verbandssport- und Disziplinargericht als der Beschuldigte können die Einvernehmung der Zeugen sowie die Herbeischaffung von eventuellen Beweismitteln beantragen. Über die Anträge entscheidet das Verbandssport- und Disziplinargericht. Letzteres kann auch ohne diesbezüglichen Antrag diejenigen Beweismittel herbeischaffen oder anordnen, Zeugen vernehmen und überhaupt alles tun, was es zur Klärung der Sachlage für notwendig hält.

Art. 24: Einberufung, Beratung, Abstimmung und Protokollführung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Reglements für das Verbandsschiedsgericht.

Art. 25: Bekanntmachung der Straferkenntnisse

Von jeder Entscheidung des Verbandssport- und Disziplinargerichtes ist der VR zu verständigen. Die Zustellung der Straferkenntnisse erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebrief. Bei Vereinsmitgliedern wird dem betreffenden Verein eine Abschrift zugestellt.

Kapitel VI: Verfahrensregeln für die Generalversammlung der F.L.P.S.

Art. 26

1. Die Leitung der Generalversammlung wird durch Art. 21 der Statuten geregelt.
2. Die Generalversammlung ist souverän, unter Beachtung der Statuten und Reglemente. Gegen die Beschlüsse der Generalversammlung besteht kein Rekursrecht.
3. Der Präsident eröffnet und schließt die Generalversammlung, vergibt das Wort und leitet die Diskussionen.
4. Jede Diskussion wird eingeleitet durch den Bericht:
 - a) des Präsidenten oder des beauftragten Mitgliedes des VR, falls letzterer den Antrag auf die Tagesordnung gesetzt hat;
 - b) des Vertreters des Vereins, welcher den Antrag auf die Tagesordnung hat einschreiben lassen.
5. Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen und das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des VR allein können zu jedem Augenblick das Wort ergreifen. Das Wort zum Reglement wird sofort erteilt, ohne Berücksichtigung der Rednerliste.
6. Derselbe Redner kann das Wort kein zweites Mal erhalten, solange ein Delegierter es verlangt, der sich noch nicht zu dieser Frage geäußert hat.
7. Kein Delegierter kann mehr als zweimal zu einem zur Beschlussfassung bestimmten Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen. Der Berichterstatter hat das Recht, als letzter zu sprechen.

8. Jeder Redner muss sich streng an die zur Diskussion stehenden Punkte der Tagesordnung halten. Der Präsident ist verpflichtet, die Redner auf die Tagesordnung zu verweisen und sie ggf. zur Ordnung zu rufen. Für jede Intervention ist die Redezeit auf 10 Minuten begrenzt.
9. Die Anträge betreffend den Abschluss der Debatten oder auf Vertagung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Abschluss der Rednerliste wird das Wort nur den Delegierten erteilt, die es vor der Abstimmung verlangt hatten. Nach beschlossenen Antrag auf Abschluss der Debatten erhält nur ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort sowie der Berichterstatter. Nach beschlossener Vertagung werden die Debatten sofort abgebrochen.
10. Sämtliche Besserungsanträge sind schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten vor jeglicher Diskussion zu übergeben. Wird ein Besserungsantrag eingebracht, so muss die Beratung abgebrochen werden, bis über diesen Antrag abgestimmt ist.
11. Die Anträge, welche von einem oder mehreren Vereinen unterschrieben sein müssen, gelangen zur Abstimmung in der Reihenfolge, wie sie eingereicht werden. Werden mehr als zwei Hauptanträge eingereicht, so wird nacheinander darüber abgestimmt und jeder Delegierte kann nur für einen Antrag stimmen.

Die Besserungsanträge gelangen vor den Hauptanträgen zur Abstimmung.

12. Die Abstimmungen sind durch die Art. 22 – 25 der Statuten geregelt.
13. Vor jeder Abstimmung verliest der Präsident den Text des Antrages und erklärt der Generalversammlung die Modalität der Abstimmung (Quorum).
14. Während einer Abstimmung kann niemand das Wort erhalten, bis der Präsident das Resultat verkündet hat.
15. Der VR bestimmt eine Kommission, bestehend aus 4 seiner Mitglieder, welche die Vollmachten prüft und die Abwesenheitsliste der stimmberechtigten Delegierten erstellt.
16. Dieses Reglement gilt für alle Generalversammlungen der F.L.P.S. und sinngemäß für die Präsidentenkonferenz. Eine Änderung kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

Art. 27

1. Für Wahlen gelten die Art. 22 – 25 der Statuten.
2. Die Verteilung, Einsammlung und Abzählung der offiziellen Stimmzettel erfolgt durch die Wahlkommission.
3. Vor der Stimmenzählung teilt der Präsident der Wahlkommission der Generalversammlung die Zahl der ausgegebenen Stimmzettel mit.
4. Wenn auf einem Stimmzettel demselben Kandidaten zwei oder mehr Stimmen gegeben werden, ist der Stimmzettel als ungültig zu betrachten.

5. Der Präsident der Wahlkommission teilt der Generalversammlung das Resultat der Wahl mit. Das Resultat ist in einer Niederschrift zu beurkunden, die dem Protokoll der Generalversammlung beizuschließen ist.
 6. Die eingesammelten Stimmzettel werden bis zur Prüfung des Resultats aufbewahrt und sofort danach vernichtet.
-

Kapitel VII: Verbandsabzeichen

Art. 28

Für 10 Jahre Verbandszugehörigkeit: Abzeichen in Silber

Für 20 Jahre Verbandszugehörigkeit: Abzeichen in Gold

Für 30 Jahre Verbandszugehörigkeit: Ehrenabzeichen

Für 40 Jahre Verbandszugehörigkeit: Spezial-Ehrenabzeichen mit Diplom.

Für 50 Jahre Verbandszugehörigkeit: Spezialehrung mit Diplom.

Für 60 Jahre Verbandszugehörigkeit: Spezial-Ehrenabzeichen mit Diplom.

Sämtliche Verbandsabzeichen sind mittels Vordrucke, wenigstens 4 Wochen vor der Verleihung, im Verbandssekretariat zu beantragen.

Die Silberabzeichen werden dem Verein verrechnet.

Bronzeabzeichen werden im Verbandssekretariat verkauft und gelten als offizielle F.L.P.S.-Abzeichen.

Dieses Reglement, welches das vom 12. Februar 2007 ersetzt, tritt am 28. Februar 2010 in Kraft.

Itzig, den 28. Februar 2010

Der Luxemburger Sportfischerverband

Gez: Jos Scheuer (F.L.P.S. Präsident)

François Debras (Präsident der technischen Kommission)